



Jagdschein für Ausländer

Auch ein Ausländer, der in Deutschland die Jagd ausüben möchte, muss einen auf seinen Namen lautenden deutschen Jagdschein mit sich führen. Der Jagdschein gilt für das gesamte Bundesgebiet. Der Jagdschein wird von der zuständigen unteren Jagdbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller die Jagd vorwiegend ausüben will, erteilt.

Abhängig von den Voraussetzungen des Antragstellers kann entweder ein Tages-, Jahres- oder Dreijahres-Jagdschein erteilt werden.

1. Gleichwertigkeit der Jägerprüfung nach § 21 LJG

- a. Sofern der Antragsteller in seinem Heimatland eine Jägerprüfung abgelegt hat, die **nach § 21 LJG der deutschen Jägerprüfung gleichwertig** ist, wird der Jagdschein als **Ausländer-Jahresjagdschein**
- b. als Pächter für höchstens **drei Jagdjahre** erteilt.

Zur Ausstellung/ Verlängerung des Ausländer-Jagdscheines werden folgende Unterlagen benötigt:

- eine Jagdeinladung für einen im Bereich des Landkreises Rhein-Hunsrück gelegenen Jagdbezirk
- Zeugnis der erfolgreich abgelegten gleichwertigen Jägerprüfung im Heimatland
- Ausweis
- gültiger Jagdschein des Heimatlandes
- Führungszeugnis des Heimatlandes
- Jagdhaftpflichtversicherung für Deutschland mindestens für die Geltungsdauer des beantragten Jagdscheines (Deckungssumme bei Personenschäden mindestens 500.000 € und bei Sachschäden mindestens 50.000 €)
- Ggf. Passfoto
- Ggf. Pachtvertrag

2. Keine Gleichwertigkeit nach § 21 LJG

Sofern diese Jägerprüfung **nicht nach § 21 LJG gleichwertig** ist, kann der Jagdschein als **Ausländer-Tagesjagdschein** für vierzehn aufeinander folgende Tage erteilt werden.

Zur Ausstellung/ Verlängerung des Ausländer-Jagdscheines werden folgende Unterlagen benötigt:

- eine Jagdeinladung für einen im Bereich des Landkreises Rhein-Hunsrück gelegenen Jagdbezirk
- Ausweis
- gültiger Jagdschein des Heimatlandes
- Führungszeugnis des Heimatlandes
- Jagdhaftpflichtversicherung für Deutschland mindestens für die Geltungsdauer des beantragten Jagdscheines (Deckungssumme bei Personenschäden mindestens 500.000 € und bei Sachschäden mindestens 50.000 €)
- Ggf. Passfoto



Gleichwertigkeit nach § 21 LJG:

Nach aktuellem Stand (Schreiben des zuständigen Ministeriums vom 26.9.2013 - Az. 105-63303 -)

ist die Vergleichbarkeit der Jägerprüfung bei folgenden Staaten gegeben:

- Belgien (Wallonien): Stichtag der Gleichwertigkeit: Ab 1998
- Belgien (Flandern): Stichtag der Gleichwertigkeit: Ab 1.3.1995
- Bulgarien: Stichtag der Gleichwertigkeit: Ab 1.1.1980
- Dänemark: Stichtag der Gleichwertigkeit: Ab 1969; gilt nur, wenn zusätzlich eine gesonderte Büchsenprüfung abgelegt wurde
- Frankreich: Stichtag der Gleichwertigkeit: Ab Mai 1976
- Italien, autonome Provinz Bozen, Südtirol: Stichtag der Gleichwertigkeit: Mindestens ab Juni 1997; gilt nur bei Vorlage des Jagdbefähigungsnachweises zusammen mit einer Bestätigung des gesamtstaatlichen Scheibenschützenverbandes über sichere Waffenhandhabung oder einem Militärentlassungsschein
- Kroatien: Stichtag der Gleichwertigkeit: Ab 1995
- Luxemburg: Stichtag der Gleichwertigkeit: Ab 1972
- Niederlande: Stichtag der Gleichwertigkeit: Ab 1.1.1978 (KNJV-PBNA-Jagdprüfung)
- Norwegen: Stichtag der Gleichwertigkeit: Ab 1.4.1986. Dies gilt nur, wenn zusätzlich eine Schießprüfung zur Jagd auf Elche, Hirsche und Rentiere abgelegt wurde
- Österreich (alle Bundesländer): Stichtag der Gleichwertigkeit: Ab Februar 1983
- Polen: Stichtag der Gleichwertigkeit: Ab September 1994; gilt nur mit zusätzlicher Berechtigung zur Selektion des Edewildes und zur Jagdausübung auf Trophäen tragen des Schalenwild
- Schweden: Stichtag der Gleichwertigkeit: 1.1.1985 (svensk jägarexamen)
- Schweiz: Kantone Aargau (Stichtag der Gleichwertigkeit: Mindestens ab März 1992), Appenzell-Ausserrhoden (Stichtag der Gleichwertigkeit: Mindestens ab Mai 2005), Basel-Land (Stichtag der Gleichwertigkeit: Mindestens ab März 1992), Basel-Stadt (Stichtag der Gleichwertigkeit: Mindestens ab Dezember 2004), Bern (Stichtag der Gleichwertigkeit: Ab 2002), Freiburg (Stichtag der Gleichwertigkeit: Ab 6.7.1988, sofern alle Teilprüfungen und auch die Zusatzprüfung - Kugelschießen - der Fähigkeitsprüfung für Jäger als bestanden nachgewiesen werden. Das Bestehen der Zusatzprüfung wird per Stempel als „Tir a ball reussi“ oder „Kugelschiessen bestanden“ auf der Prüfungsbescheinigung vermerkt), Genf (Stichtag der Gleichwertigkeit: Mindestens ab März 1992), Glarus (Stichtag der Gleichwertigkeit: Ab 1.7.2005), Graubünden (Stichtag der Gleichwertigkeit: Mindestens ab März 1992), Luzern (Stichtag der Gleichwertigkeit: Mindestens ab November 1999), Neuchâtel (Stichtag der Gleichwertigkeit: Ab April 1979), Nidwalden (Stichtag der Gleichwertigkeit: Ab 16.1.1978), Obwalden (Stichtag der Gleichwertigkeit: Ab 1.3.1987), Sankt Gallen (Stichtag der Gleichwertigkeit: Mindestens ab März 1992), Schaffhausen (Stichtag der Gleichwertigkeit: Mindestens ab November 1999), Schwyz (Stichtag der Gleichwertigkeit: Ab 1.1.1992), Solothurn (Stichtag der Gleichwertigkeit: Mindestens ab November 1999), Thurgau (Stichtag der Gleichwertigkeit: Mindestens ab November 1999), Valais (Stichtag der Gleichwertigkeit: Ab April 1979), Valais (Stichtag der Gleichwertigkeit: Mindestens ab März 1992), Zürich (Stichtag der Gleichwertigkeit: Mindestens ab Juni 2006,- die Jägerprüfung besteht aus zwei Komponenten: Der Anwärterprüfung folgt nach einer mindestens zwei-, höchstens sechsjährigen Lehrzeit die eigentliche Jägerprüfung (Praxisprüfung). Die Anerkennung bezieht sich ausschließlich auf die vollständige Jägerprüfung. Die Anwärterprüfung alleine kann nicht anerkannt werden, Zug (Stichtag der Gleichwertigkeit: Mindestens ab März 1992)
- Tschechien: Stichtag der Gleichwertigkeit: 1.1.1960
- Slowakei: Stichtag der Gleichwertigkeit: 1.1.1960
- Ungarn: Stichtag der Gleichwertigkeit: Mindestens ab Mai 1992